



Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Schwellbrunn,
gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes¹ vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 12 der Gemein-
deordnung vom 20. Juni 2000,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen und Wegen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemein-
gebrauch).

³ Für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spe-
zialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die Tiefbaukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

¹ StrG (bGS 731.11)

2. Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS)²:
 - *Hauptsammelstrassen*;
 - *Quartiersammelstrassen*.
- b) Erschliessungsstrassen (ES)³:
 - *Quartierserschliessungsstrassen* (bis 250 WE);
 - *Zufahrtsstrassen* (bis 75 WE);
 - *Zufahrtswege* (bis 10 WE iBZ resp. 5 WE aBZ).
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁴ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle. Er erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes sowie der Fachorganisationen sind dabei wegleitend.

² SN Norm 640044

³ SN Norm 640045

⁴ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

2.2 Widmung und Entwidmung

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Wegleitend für die Widmung zugunsten der Öffentlichkeit sind die Kriterien gemäss Art. 9 dieses Reglementes.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁵, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁶.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁷.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

3. Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.

⁵ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁶ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁷ Art. 2 Abs. 4 StrG

² Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit die Strasse allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig Instand zustellen oder eine Entschädigung zu leisten. Dabei ist die Strasse in der Regel so Instand zu stellen, dass in den nächsten 10 Jahren kein ersichtlicher Sanierungsbedarf mehr anfällt. Bemessungskriterien für die Höhe der Entschädigung bilden insbesondere Kosten der Erstellung und theoretische Lebensdauer im Verhältnis zum effektiven Alter und Zustand der Strasse. Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

⁴ Die Zustandsaufnahmen sowie die Zustandsbeurteilungen erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma, unter Aufsicht der Tiefbaukommission. Strassenentwässerungsanlagen werden mittels TV-Aufnahmen dokumentiert.

⁵ Die Kosten der Zustandsaufnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Instandstellungsarbeiten sind durch die Eigentümer zu tragen, soweit keine Beiträge gem. Art. 28 erhältlich sind.

Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁸.

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm⁹ hätten erstellt werden müssen.

⁸ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁹ Art. 59 BauG i.V.m. Erschliessungsprogramm

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse der übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

4. Strassenbenützung

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG¹⁰.

² Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die Tiefbaukommission. Für Strassenaufbrüche ist der Tiefbaukommission vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benutzungsgebühren

Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

5. Strassenbau und -unterhalt

5.1 Strassenbau

Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹¹.

¹⁰ Parkierungsreglement

¹¹ Art. 59 BauG

Art. 17 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte werden durch die Tiefbaukommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 19 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

5.2 Strassenunterhalt

Art. 20 Winterdienst

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Liste der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen kein oder ein beschränkter Winterdienst erfolgt¹².

² Erfordert das öffentliche Interesse einen erhöhten Winterdienst ist der Gemeinderat befugt entsprechende Weisungen zu erlassen.

6. Technische Anforderungen

Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen

¹² Art. 47 Abs. 2 StrG

(QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel und es die örtlichen Verhältnisse zulassen mit einem Wendepfad gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendepfad kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

Art. 23 Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben grundsätzlich eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 24 Weitere Anforderungen für Wege

	Min. Breite	Max. Steigung
Gehweg	1m	65%
Treppenweg	1m	53%

7. Kostentragung

7.1 Perimeterbeiträge

Art. 25 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

SS	0 bis 50 %
QES	50 bis 90 %
ZS und ZW	50 bis 90 %
GS	50 bis 90 %
W	0 bis 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹³.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

7.2 Beiträge der Gemeinde

Art. 28 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

QES	50 %
SS	50 %
ZS und ZW	50 %
GS	50 %
W	15 - 100 %

² Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen sinngemäss nach Art. 25 Abs. 2.

Art. 29 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juni für das folgende Jahr zusammen mit den massgebenden Unterlagen bei der Tiefbaukommission schriftlich einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen. Er kann Geschäfte nach Kriterien der Dringlichkeit zurückzustellen.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Aufwendungen, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁴.

¹³ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

¹⁴ bGS 153.2

Art. 31 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.

Art. 32 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 23. April 1975 wird aufgehoben.

Art. 34 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat Schwellbrunn per 1. August 2014 in Kraft.¹⁵

9103 Schwellbrunn, 1. August 2014

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn

Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident

Alexandra Baumgartner, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 18. Mai 2014

Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am 17. Juni 2014

¹⁵ Art. 12 Gemeindeordnung